



SVO

Schmiedeverein Oberentfelden

Statuten des SVO vom 5.10.2000

Revidiert: 02.04.2004

Revidiert: 24.02.2006

Seite 1 / 6

Statuten

des

Schmiedeverein Oberentfelden

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Schmiede – Verein“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberentfelden, im folgenden als SVO bezeichnet.

Art. 2:Zweck

Der SVO unterhält eine Schmiede, pflegt alte Schmiedetechniken und fördert das Kunstschmiedehandwerk.

Art. 3:

Der SVO ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Präambel

Die Begriffe „Mitglieder“ (auch Vorstandsmitglieder) beziehen sich auf männliche und weibliche Personen.



SVO

Schmiedeverein Oberentfelden

Statuten des SVO vom 5.10.2000

Revidiert: 02.04.2004

Revidiert: 24.02.2006

Seite 2 / 6

Art. 4: Mitglieder

Der SVO besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder (nachstehend „Mitglieder“ genannt). Die Aufnahme von neuen Mitgliedern muss durch die Generalversammlung genehmigt werden

Aktivmitglieder

sind alle Personen die das 18. Altersjahr erreicht haben und aktiv an der Vereinsarbeit teilhaben. Personen welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Aktivmitglied werden.

Passivmitglieder

Sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder

Sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, sie können von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge.

Art. 5: Ende

Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt von Art. 6 oder 7 mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb – oder übertragbar.

Art. 6: Austritt

Der Austritt aus dem SVO ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Art. 7: Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des SVO zuwiderhandeln oder dessen Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem SVO ausgeschlossen werden.



SVO

Schmiedeverein Oberentfelden

Statuten des SVO vom 5.10.2000

Revidiert: 02.04.2004

Revidiert: 24.02.2006

Seite 3 / 6

3. Organisation und Leitung

Art. 8: Organe

Organe des SVO sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 9: Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SVO . Sie tritt alljährlich im ersten Jahresviertel zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

- Jedes Aktiv – und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- Beschlussfassung, Stichentscheid liegen beim Vorsitzenden.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Art. 11: Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten des Kassier des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
 - Entlastung der geschäftsleitenden Organe.
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind u.a. Anträge des Vorstandes , der Mitglieder via Vorstand und der Kontrollstelle.
-



SVO

Schmiedeverein Oberentfelden

Statuten des SVO vom 5.10.2000

Revidiert: 02.04.2004

Revidiert: 24.02.2006

Seite 4 / 6

Art. 12: Vorstand

Der SVO – Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Gesamtleitung)
- Aktuar / Vizepräsident
- Kassier
- 1 bis 2 Beisitzer

Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des SVO notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des SVO zu besorgen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (ca. viermal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand steht allen Mitgliedern zu.

Art. 13: Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden jeweils zwei Revisoren durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsperioden (vier Jahre) beschränkt. Die Jahresrechnung ist vom Kassier der Kontrollstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Art. 14: Verpflichtungen / Verbindlichkeiten

Grundlegende Schriftstücke (Verträge etc.) bedürfen zur Verpflichtung des SVO einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vize – Präsidenten unter sich oder kollektiv zusammen mit dem Kassier.

Für die Verbindlichkeiten des SVO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.



SVO

Schmiedeverein Oberentfelden

Statuten des SVO vom 5.10.2000

Revidiert: 02.04.2004

Revidiert: 24.02.2006

Seite 5 / 6

4. Rechnungswesen

Art. 15: Einnahmen

Die Einnahmen des SVO bestehen aus :

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Verkauf Kunstschmiedearbeiten
- Anteil von Arbeiten für dritte

Art. 16: Mitgliederbeiträge

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag von maximal CHF 200.-- . Jedes Passivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag von maximal CHF 100.--. Der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Das Vereins - / Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Das heisst es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

5. Verschiedenes

Art. 17: Zuwiderhandeln gegen die Interessen des SVO

Alle Mitglieder des SVO sind verpflichtet, die Interessen des SVO zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Art. 18: Versicherungen

Der SVO haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflicht - Ansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

Der SVO hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen - oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, ebenso eine Diebstahl - und Einbruchversicherung.

Art. 19: Auflösung

Die Auflösung des SVO kann nur anlässlich einer Urabstimmung mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.



SVO

Schmiedeverein Oberentfelden

Statuten des SVO vom 5.10.2000

Revidiert: 02.04.2004

Revidiert: 24.02.2006

Seite 6 / 6

Art. 20: Vermögensverwendung

Bei Auflösung des SVO ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen sowie dem Verein gehörende Betriebseinrichtungen der Stiftung "Alte Schmitte Oberentfelden" überlassen.

Über die weitere Verwendung entscheidet die GV.

Art. 21. Statutengenehmigung

Die Statuten des SVO bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 22: Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 1. Dezember 2000 in Kraft, vorbehaltlich der Annahme durch die Generalversammlung.

Genehmigung

Genehmigt durch die ordentliche SVO - Generalversammlung vom 05.10.2004 sowie der ausserordentlichen Generalversammlung vom 02.04.2004 und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24.02.2006.

Art. 23:

Im übrigen gelten die Regeln von Art. 60 – 79 ZGB.

Der Präsident :

Der Vizepräsident :

Hans Meyer

Joachim Morgenthaler
